

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 1018

Ein zugunsten einer Gaststätte eingetragenes Geh- und Fahrrecht gewährt den Gaststättenbesuchern nicht die Befugnis, den Weg über das dienende Grundstück zugleich auch zum Besuch eines von dritter Seite auf dem herrschenden Grundstück neben der Gaststätte angelegten Tennisplatzes zu benutzen.

BGH, Urteil vom 7. Januar 1966 - V ZR 94/65 - OLG Nürnberg
LG Regensburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 94/65

URTEIL

Verkündet am

7. Januar 1966
Hirth, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs und Bauunternehmers Josef
F. [REDACTED] in R. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ~

gegen

den Tennis-Club "G [REDACTED]", einge-
tragener Verein, in L. [REDACTED], vertreten
durch seinen ersten Vorsitzenden, Direktor Max
J. [REDACTED] in L. [REDACTED],

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Anschlußrevisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ~.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 1966
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin
und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe,
Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 22. Februar 1965 im Kostenpunkt
und insoweit aufgehoben, als die Klage abge-
wiesen worden ist. Nr. II der Urteilsformel
erhält folgende Fassung:

Der beklagte Verein wird verurteilt,
zu verhindern, daß seine Mitglieder,
Gäste und Zuschauer über die Grund-
stücke des Klägers Plan-Nr. 591 a bis
f der Steuergemeinde L [REDACTED] gehen,
fahren oder sie in sonstiger Weise be-
nutzen, um auf den Tennisplätzen auf
dem Grundstück Plan-Nr. 883 1/2 der
Steuergemeinde L [REDACTED] Tennis zu spie-
len oder dort bei Veranstaltungen des
Vereins zuzuschauen.

Die Anschlußrevision des Beklagten gegen das
vorgenannte Urteil wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

von Rechts wegen



Tatbestand:

Der Kläger betreibt in Neuschrenkenthal auf Grundstücken, die er 1954 erworben hat, ein Holzwerk. Das Werksgelände (Plan-Nr. 591 a - f) liegt auf einer schmalen, langgestreckten Insel zwischen dem Fließchen Weißer Regen und einem davon abgezweigten Werkskanal; es ist von beiden Seiten durch je eine Brücke zugänglich, die beide auch von Fahrzeugen benutzt werden können. Auf derselben Insel, weiter flußaufwärts, befinden sich drei Grundstücke der Frau Therese Sch[REDACTED], von denen das am meisten oberhalb und damit vom Werksgelände entfernt gelegene, nämlich die Plan-Nr. 883 1/2, im Grundbuch als "Regenwiese" beschrieben wird; die beiden anderen Sch[REDACTED]'schen Grundstücke haben die Grundbuchbezeichnung "Wohnhaus mit Keller usw." und "Wurzgarten". Im Haus und Garten wird von den Eheleuten Sch[REDACTED] seit 1935 eine Caf wirtschaft betrieben, nachdem Frau Sch[REDACTED] bereits vorher damit begonnen hatte, Zimmer in ihrem Anwesen an Sommerg ste zu vermieten. Von dem Garten der Caf wirtschaft f hrt ein Fu g ngersteg  ber den Wei en Regen zu der jenseits an diesem Flu  entlanglaufenden Fahrstra e. Auf dem Grundbesitz des Kl gers lastet ein 1936 im Grundbuch eingetragenes "Geh- und Fahrtrecht" zugunsten der jeweiligen Eigent mer von mehreren Nachbargrundst cken, darunter auch der drei Sch[REDACTED]'schen Parzellen; in der Eintragungsbewilligung vom 8. November 1935, auf die im Grundbuch Bezug genommen wird, hatte der damalige Rechtsvorg nger des Kl gers den Nachbarn das unentgeltliche Recht einger umt, " ber den auf Plan-Nr. 591 a b c d e f liegenden Hofraum

jederzeit zu gehen und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, um auf dem kürzesten Weg zu den herrschenden Grundstücken zu gelangen, und zwar auf dem jeweils kürzesten Weg".

Im Sommer 1954 erstellte der beklagte Tennisclub, dessen Mitglieder in der Sch[REDACTED]'schen Gaststätte verkehren und dort ihre Clubveranstaltungen abhalten, auf der an den Garten der Caf wirtschaft anschließenden Wiese Nr. 883 1/2 mit Zustimmung der Eheleute Sch[REDACTED] zwei Tennispl tze. Die Pl tze, die in den folgenden Jahren weiter ausgebaut wurden, werden seither von den Mitgliedern des Beklagten regelm  ig bespielt. Au erdem spielen dort andere G ste des Caf s und sonstige Personen; sie entrichten daf r Benutzungsgeb hren an den Beklagten, der auch bei seinen Tennisturnieren und etwaigen sonstigen Veranstaltungen von den Zuschauern Eintrittsgelder erhebt.

Der Kl ger macht dem beklagten Verein das Recht streitig, den Hof des Holzwerkes und die beiden dorthin f hrenden Br cken als Zugangsweg zu den Tennispl tzen zu benutzen. Er erblickt bereits in der Er ffnung der Sch[REDACTED]'schen Gastst tte eine durch das eingetragene Geh- und Fahrrecht nicht mehr gedeckte  nderung in der Benutzungsart der herrschenden Grundst cke, da diese im Grundbuch lediglich als Wohnhaus, Garten und Wiese bezeichnet w rden. Vollends seit Anlegung der Tennispl tze aber sei der Verkehr  ber sein Werksgel nde in einem nicht mehr zumutbaren Umfange gestiegen; an sch nen Tagen rollten 70 bis 80 Kraftfahrzeuge  ber seinen Hof zu den Tennispl tzen, wodurch der Betrieb

des Holzwerkes erheblich belästigt werde. Mit der Klage wird Verurteilung des Beklagten begehrt, zu verhindern, daß seine Mitglieder, Gäste sowie andere Personen zum Zwecke des Tennisspielens und Zuschauens auf dem Grundstück Nr. 883 1/2 das Anwesen des Klägers gehend, fahrend oder in sonstiger Weise benützten. Der Beklagte, der Klageabweisung beantragt hat, bestreitet die vom Kläger behaupteten Belästigungen und beruft sich im übrigen auf das zugunsten der Eheleute Sch. eingetragene Wegerecht: Seine Mitglieder und Besucher seien Gäste der Sch.'schen Caf wirtschaft und n hmen in dieser Eigenschaft das Grundstück Nr. 883 1/2 zum Tennisspielen und Zuschauen in Anspruch; der Vereinsvorstand habe keine Handhabe, ihnen die Benutzung des Weges  ber das Grundstück des Kl gers zum Besuch der Gastst tte zu verbieten; au erdem handele der Kl ger arglistig, wenn er durch eine Sperrung der Zufahrt, die er jahrelang geduldet habe, jetzt den Spielbetrieb auf den mit erheblichen Kosten erstellten Tennispl tzen zum Erliegen bringen wolle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl gers hat das Oberlandesgericht dem Beklagten unter Strafandrohung aufgegeben, zu verhindern, da  seine Mitglieder, G ste und Zuschauer, soweit sie nicht die Gastst tte Sch. besuchen,  ber das Grundstück des Kl gers gehen, fahren oder es in sonstiger Weise benutzen, um auf den Tennispl tzen zu spielen oder dort bei Veranstaltungen des beklagten Vereins zuzuschauen; im  brigen ist die Berufung zur ckgewiesen worden. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kl ger seinen Klageantrag, soweit er damit erfolglos geblieben ist, weiter. Der Beklagte hat

sich der Revision angeschlossen und erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Jede Partei beantragt außerdem Zurückweisung der gegnerischen Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Gegen die Zulässigkeit der Anschlußrevision bestehen keine Bedenken. Sie ist freilich entgegen der Vorschrift des § 556 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht in der Anschlußschrift begründet worden. Der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat gegenüber dem Bayerischen Obersten Landesgericht, bei dem der Rechtsstreit damals anhängig war (§ 8 EG GVG, § 7 EG ZPO), lediglich die Anschließung als solche erklärt, ohne die vorgeschriebene Begründung beizufügen. Diese ist dann erst nach Verweisung der Sache an den Bundesgerichtshof durch den nunmehrigen Prozeßbevollmächtigten nachgebracht worden. Allein das geschah noch innerhalb der - auf Antrag des Klägers verlängerten - Begründungsfrist (§§ 554 Abs. 2 Satz 2, 556 Abs. 1 ZPO). In solchen Fällen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Anschlußrevision abweichend vom Wortlaut des § 556 Abs. 2 Satz 2 ZPO für zulässig zu erachten (LM ZPO § 556 Nr. 7 - NJW 1961, 1816).

Auch der Umstand, daß das Berufungsgericht die Revision gemäß § 546 Abs. 1 und 2 ZPO nur wegen einer bestimmten Rechtsfrage zugelassen hat, die von ihm zugunsten des Beklagten beantwortet wurde, hindert

diesen nicht, seinerseits das Urteil, soweit es für ihn ungünstig ist, mit der Anschlußrevision anzugreifen. Die Nachprüfungsbefugnis des Revisionsgerichts beschränkt sich nicht auf jene Rechtsfrage (BGHZ 9, 357; LM ZPO § 546 Nr. 27 und 38 a).

2. Die Klage, mit der sich der Kläger gegen die Beeinträchtigung seines Werksgeländes durch die Mitglieder, Gäste und sonstigen Besucher des beklagten Tennisclubs zur Wehr setzt (§ 1004 Abs. 1 BGB), kann nur Erfolg haben, sofern der Kläger nicht verpflichtet ist, diesen Geh- und Fahrverkehr über sein Anwesen zu dulden (Abs. 2 aaO). Auf eine solche Duldungspflicht des Klägers beruft sich der Beklagte; er leitet sie aus dem Wegerecht her, das als Grunddienstbarkeit zugunsten bestimmter Grundstücke - darunter auch der Parzelle 883 1/2, auf der sich die Tennisplätze befinden - im Grundbuch eingetragen steht (§ 1018 BGB). Da der Beklagte nicht selbst Eigentümer der herrschenden Grundstücke ist, diese vielmehr der Frau Therese Sch. gehören, und da er den Standpunkt vertritt, seine Mitglieder usw. nähmen das Wegerecht lediglich in ihrer Eigenschaft als Gäste der von den Eheleuten Sch. betriebenen Caf wirtschaft in Anspruch und bten es genau so aus wie andere G ste auch, h ngt die Entscheidung davon ab, ob und inwieweit der streitige Geh- und Fahrverkehr ber das Gel nde des Kl gers durch das Wegerecht der Frau Sch. gedeckt wird.

Inhalt und Umfang dieses Wegerechts bilden den Gegenstand nicht nur des vorliegenden, sondern noch eines weiteren, zwischen dem Kl ger und Frau Sch.

selbst anhängigen Prozesses (4 O 172/62, jetzt 4 O 236/64 LG Regensburg), den das Landgericht gemäß § 148 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreits ausgesetzt hat. Dort geht es um den Zu- und Abgang der Gaststättenbesucher als solcher. Der Kläger bestreitet ihre Befugnis, den Hof seines Holzwerkes zu begehen und zu befahren, und meint, sie müßten, um zu der Caf wirtschaft zu gelangen, den Fu g ngersteg benutzen, der von der Fahrstra e  ber den Wei en Regen unmittelbar zum Garten dieser Wirtschaft f hrt; nach seiner Meinung gibt die Grunddienstbarkeit, zumal da die herrschenden Grundst cke im Grundbuch nach wie vor blo  als Wohnhaus, Garten und Wiese beschrieben seien, der Frau Sch  nicht das Recht, den Besucherstrom der Gastst tte, also eines gewerblichen Betriebes,  ber das dienende Grundst ck zu leiten. Dieser Streitpunkt k nnte auch f r den vorliegenden Proze  als Vorfrage von Bedeutung sein; denn wenn das eingetragene Geh- und Fahrrecht schon nicht zugunsten des Gastst ttenbetriebes ausge bt werden darf, w re der Rechtsverteidigung des jetzigen Beklagten, der seine Befugnis zur Wegebenutzung ausschlie lich von Frau Sch  herleitet, der Boden entzogen. Das angefochtene Urteil ist indessen der Auffassung des Kl gers nicht gefolgt, sondern hat angenommen, der Betrieb der Caf wirtschaft auf den Sch 'schen Grundst cken falle noch unter die Grunddienstbarkeit.

Daher stellt sich jetzt die weitere Frage, ob das auch f r den Verkehr von und zu den Tennispl tzen gilt. Das Berufungsgericht meint, man m sse unterscheiden zwischen solchen Tennisplatzbesuchern, die zugleich G ste der Caf wirtschaft seien, und den Personen, die dort

nichts verzehrten sondern lediglich die Tennisplätze aufsuchten. Bei Bestellung des Geh- und Fahrtrechts seien die Beteiligten davon ausgegangen, daß nur die beiden anderen Grundstücke ("Wohnhaus" und "Garten") zur Gaststätte zählten und ihrem Betriebe dienten, nicht dagegen die Parzelle 883 1/2 ("Regenwiese"). Der Umfang der Grunddienstbarkeit bestimme sich danach, was zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Parzelle damals erforderlich gewesen oder später infolge fortschreitender technischer Entwicklung erforderlich geworden sei. Deshalb dürften nach wie vor nur die jeweiligen Grundeigentümer sowie diejenigen Personen, deren sich die Eigentümer zur Bewirtschaftung der Regenwiese als Wiese bedienten, das Geh- und Fahrtrecht ausüben. Die Anlegung der Tennisplätze stelle eine Benutzungsänderung dar und nicht etwa nur eine Steigerung der ihrer Art nach gleichbleibenden Grundstücksbenutzung; denn eine Wiese, die als Futterwiese oder auch als Liegewiese benutzt werde, sei etwas grundsätzlich anderes als ein Tennisplatz. Die Plätze des Beklagten seien weder von den Eheleuten Sch. errichtet worden, noch würden sie von ihnen betrieben; es handele sich nicht um einen Teil des Gaststättenbetriebes, was auch daraus hervorgehe, daß kein Besucher der Tennisplätze verpflichtet sei, in der Gaststätte Sch. einzukehren. Das Oberlandesgericht zieht aus diesen Erwägungen - die es in tatsächlicher Hinsicht durch seine Augenscheinseinnahme bestätigt gefunden hat - folgenden Schluß: Die Inanspruchnahme des Werkshofes durch Mitglieder, Gäste und Zuschauer des Beklagten Tennisclubs werde durch die Grunddienstbarkeit allein nicht gedeckt; seien diese Personen jedoch Gäste der Caf wirtschaft Sch., so dürften sie in Aus bung des Geh- und Fahrtrechts ihren

Weg über das dienende Grundstück nehmen, und ihnen sei dann ("als Gästen der Gaststätte Sch[REDACTED]") auch nicht verwehrt, die anschließenden Tennisplätze zu benutzen oder den dortigen Spielen zuzuschauen, weil das mit dem Besuch der Gaststätte im Zusammenhang stehe; wer dagegen nicht zu den Gaststättenbesuchern gehöre, müsse vom Beklagten am Betreten oder Befahren des Werkshofes gehindert werden.

Die unterschiedliche Behandlung der Gäste und Nichtgäste wird von beiden Parteien als rechtsirrig bekämpft, wenn auch mit abweichender Zielsetzung. Während der Kläger das Verbot, über sein Grundstück zu gehen und zu fahren, auf sämtliche Tennisplatzbesucher ausgedehnt wissen möchte (Revision), erstrebt der Beklagte die Beseitigung dieses Verbotes schlechthin, also auch hinsichtlich solcher Personen, die nicht in der Sch[REDACTED]'schen Gaststätte einkehren (Anschlußrevision). Den Parteien ist zuzugeben, daß die genannte Unterscheidung in der Tat nicht aufrechterhalten werden kann. Das verhilft indessen nur der Revision zum Erfolg; die Anschlußrevision erweist sich im Ergebnis als unbegründet.

3. Mit seiner Revision greift der Kläger in erster Linie die Auffassung an, daß die Grunddienstbarkeit den Eheleuten Sch[REDACTED] den Betrieb einer Caf wirtschaft auf den herrschenden Grundst cken gestatte; er wirft dem Berufungsgericht vor, es habe den Grundbucheintrag und die daselbst in Bezug genommene Eintragungsbewilligung falsch ausgelegt. Auf diese Revisionsr gen braucht nicht eingegangen zu werden. Auch wenn die beanstandete Auslegung zutreffen und der Kl ger ver-

pflichtet sein sollte, den Fahrzeug- und Fußgänger-
verkehr der Gaststättenbesucher zu dulden, bliebe
immer noch offen, ob und inwieweit ihn eine solche
Duldungspflicht auch gegenüber den Besuchern der
Tennisplätze trifft.

Das Berufungsgericht geht, wie seine Ausführungen
zeigen, selbst davon aus, die bisherige Wiesenparzelle
883 1/2 habe dadurch, daß sie nunmehr zur Ausübung
des Tennissports verwendet werde, eine neue Zweckbe-
stimmung erhalten, die den Umfang des eingetragenen
Wegerechts überschreite. Dem tritt der erkennende Se-
nat - der insoweit nicht an die Auslegung des Tatrich-
ters gebunden ist, vielmehr Grundbucheintragungen selb-
ständig würdigen und frei auslegen kann (BGHZ 13, 133,
134; Urteil vom 13. April 1962, V ZR 197/60, WM 1962,
765, 766, m. Nachw.) - unbedenklich bei; er billigt
insbesondere den Standpunkt des angefochtenen Urteils,
wonach hier keine bloße, durch die allgemeine wirt-
schaftliche Entwicklung herbeigeführte Steigerung einer
an sich gleich bleibenden Benutzungsart vorliegt, son-
dern eine willkürliche, im Zeitpunkt der Grunddienst-
barkeits-Bestellung nicht voraussehbare Umgestaltung
des herrschenden Grundstücks (vgl. Urteile des Senats
vom 21. Januar 1959, V ZR 133/57, NJW 1959, 2059, vom
27. Januar 1960, V ZR 148/58, NJW 1960, 673 = LM BGB
§ 242 D Nr. 41, und vom 26. April 1961, V ZR 26/60,
LM BGB § 1018 Nr. 4 = MDR 1961, 671); denn die Wiese
war etwas von einem Tennisplatz durchaus Verschiedenes,
mag sie auch vor 1954 neben der Gewinnung von Viehfutter
gelegentlich den Pensionsgästen der Frau Sch. als
Liegewiese gedient haben. Das Berufungsgericht hat da-
her mit Recht angenommen, der dorthin über das Grund-
stück des Klägers führende Weg dürfe "nach wie vor", d.h.

auch nach Anlegung der Tennisplätze, nur zu dem Zweck begangen und befahren werden, um die Parzelle 883 1/2 "als Wiese" zu bewirtschaften.

Nicht im Einklang mit diesem zutreffenden Ausgangspunkt steht jedoch die weitere Erwägung, trotzdem gehörten die Tennisplatzbesucher, soweit sie gleichzeitig Gäste der Sch[REDACTED]'schen Caf wirtschaft seien, mit zum Kreise der Geh- und Fahrberechtigten. Das Oberlandesgericht meint, als Gäste seien die Betreffenden nicht gehindert, die anschließenden Tennisplätze zu benutzen oder zu besuchen (BU S. 21); da zu den Personen, die sich auf das Geh- und Fahrrecht des Grundstückseigentümers berufen könnten, bei einer Gaststätte auch die Gäste zählten, müsse das gleiche für diejenigen gelten, die im Zusammenhang mit einem Besuch der Gaststätte die Tennisplätze zum Spielen oder Zuschauen aufsuchten (S. 23). Diese Folgerung wird von der Revision mit Recht beanstandet. Sie widerspricht der vorhergehenden Feststellung, die Tennisanlage sei kein Teil des Sch[REDACTED]'schen Gaststättenbetriebes (BU S. 20). Letzteres hatte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum u.a. daraus entnommen, daß die Plätze weder von den Eheleuten Sch[REDACTED] errichtet worden seien noch von ihnen betrieben würden; nach dem Ergebnis des Augenscheins sei zudem das Gaststättengrundstück deutlich von der Regenwiese abgesetzt; man habe nicht nur den Caf garten umzäunt, sondern die Wiese auch noch durch einen besonderen Holzzaun abgeschlossen, so daß niemand auf den Gedanken kommen könne, das eigentliche Gaststättengrundstück und die Regenwiese bildeten eine wirtschaftliche Einheit, die insgesamt dem Gaststättenbetrieb zu dienen habe. Hiernach fehlt es also an dem vom Berufungsgericht später zu Unrecht be-

jahten "Zusammenhang" zwischen Caf wirtschaft und Tennispl tzen.

Hinzu kommt folgendes: Der richtige Gedanke des angefochtenen Urteils, da  der aus einer Grunddienstbarkeit zur Duldung fremder Wegebenutzung Verpflichtete sich keine grundlegende  nderung der Benutzungsart gefallen zu lassen braucht, w rde in sein Gegenteil verkehrt, falls die Tennisplatzbesucher wirklich -- wenn auch mit der Einschr nkung gleichzeitigen Gastst ttenbesuches --  ber den Werkshof des Kl gers fahren und gehen d rfen. Ursache der gesteigerten Inanspruchnahme des dienenden Grundst cks w re dann nicht mehr der Gastst ttenbetrieb der Eheleute Sch , sondern die neu geschaffene Tennisanlage des Beklagten, deren Errichtung, wie oben dargelegt wurde, au erhalb des Rahmens einer nat rlichen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Verh ltnisse liegt. Der Annahme des Berufungsgerichts, eine unzul ssige Ausdehnung der Wegebenutzung  ber die Grenzen des   1018 BGB hinaus werde dadurch verhindert, da  nur Gastst ttenbesucher von dem Geh- und Fahrrecht Gebrauch machen d rfen, vermag der Senat nicht beizutreten. Denn um diesem Erford rnis zu gen gen, werden Personen, die sonst nicht in der Caf wirtschaft Sch  einkehren w rden, dort nur deshalb etwas verzehren, weil sie sich auf diese Weise den Zugang zu den Tennispl tzen erkaufen. Der Geh- und Fahrverkehr  ber das Grundst ck des Kl gers erf hre also auf jeden Fall eine Steigerung, die ohne das Vorhandensein der Tennisanlage nicht eintre te; wie die Revision zutreffend r gt, w re damit jedermann zugangsberechtigt.

Schließlich müßte der Kläger, wenn er die Gewähr haben will, daß die vom Oberlandesgericht gesetzte Bedingung auch tatsächlich eingehalten wird, von sich aus jeden, der sein Anwesen passiert, daraufhin prüfen, ob es sich um einen Sch[REDACTED]'schen Gast handelt oder nicht. Eine solche Handhabung wäre praktisch kaum durchführbar. Zum mindesten kann sie dem Dienstbarkeitsverpflichteten billigerweise nicht zugemutet werden (§§ 1020, 242 BGB).

Aus diesen Gründen läßt sich die angefochtene Entscheidung nicht aufrechterhalten, soweit sie die Tennisplatzbesucher unterschiedlich behandelt. Es geht nicht an, denjenigen unter ihnen, die zugleich Gäste der Caf wirtschaft sind, den Zu- und Abgang über das Werksgelände zu gestatten. Dieser ist vielmehr allen Personen verwehrt, welche die Plätze aufsuchen, gleichgültig ob es sich um Mitglieder des beklagten Tennisclubs oder Nichtmitglieder, um Tennisspieler oder Zuschauer handelt. Dem genannten Personenkreis steht, um zu den Tennisplätzen zu gelangen, zur Zeit nur der Fußgängersteg offen, der von der Fahrstraße über den Weißen Regen zu dem Garten der Caf wirtschaft führt.

4. Mit der Anschlußrevision macht der Beklagte geltend, er könne unmöglich kontrollieren, ob seine Besucher Gäste der Caf wirtschaft Sch[REDACTED] seien oder ob sie lediglich zu den Tennisplätzen wollten. Das mag richtig sein. Aber auf diese Unterscheidung kommt es entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts nicht an, da überhaupt kein Tennisplatzbesucher den Weg über das Grundstück des Klägers benutzen darf.

Die Pflicht, eine solche Wegebenutzung zu verhindern, trifft den beklagten Tennisclub. Er ist, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, der richtige Beklagte. Zu Unrecht versucht die Anschlußrevision seine Passivlegitimation mit der Behauptung in Abrede zu stellen, er sei kein Störer im Sinne von § 1004 BGB. Die Störer-Eigenschaft des Beklagten ergibt sich daraus, daß er auf der Parzelle 883 1/2 die beiden Tennisplätze angelegt hat, sie durch seine Mitglieder bespielen läßt und auch Nichtmitgliedern den Zutritt, sei es zum Spielen oder Zuschauen, gegen Entrichtung von Gebühren gestattet. In adäquater Folge dieses Verhaltens wird - da ein nicht unbeträchtlicher Teil der angegebenen Personen als Zugang oder Zufahrtsweg zu den Plätzen den Werkshof benutzt - das Eigentum des Klägers an dem Hofe beeinträchtigt. Entgegen der Meinung der Anschlußrevision ist der Beklagte auch in der Lage, weitere Beeinträchtigungen zu verhindern (Urteil vom 20. März 1963, V ZR 143/61, WM 1963, 920, 921). Daß er zu diesem Zweck die Tennisplatzbesucher "mit Gewalt" vom Betreten des Werksgeländes abhalten müßte, ist nicht ersichtlich. Er könnte z.B. - worauf bereits das angefochtene Urteil hingewiesen hat (S. 18) - grundsätzlich nur solchen Personen den Zutritt zu den Tennisplätzen gestatten, die ihren Weg nicht über das Grundstück des Klägers, sondern über den Fußgängersteg genommen haben. Wieso der Beklagte hierzu außerstande wäre, hat die Anschlußrevision nicht dargetan. Bei ihrem Einwand, damit würden auch Gäste der Caf wirtschaft, die m glichlicherweise befugt  ber den Werkshof gegangen oder gefahren seien, vom Zutritt zu den Tennispl tzen ausgeschlossen, verkennt sie, da  dies gerade der Rechtslage entspricht;

denn wenn die Grunddienstbarkeit den Geh- und Fahrverkehr der Gaststättenbesucher zulassen sollte, fällt aber derjenige der Tennisplatzbesucher auf keinen Fall mit darunter; zum mindesten der Rückweg über das dienende Grundstück wäre nach erfolgtem Tennisplatzbesuch nicht mehr durch die Dienstbarkeit gedeckt.

Fehl geht der Hinweis der Anschlußrevision auf Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, denen der Beklagte sich ausgesetzt sähe, falls er den von seinen Besuchern jeweils gewählten Zu- und Abgangsweg kontrollieren müßte. Hierdurch erfahren die Pflichten aus § 1004 BGB keine Einschränkung. Welche Mittel er anwenden will, um die von ihm verursachte Störung zu beseitigen, ist ausschließlich Sache des Beklagten selbst (BGB RGRK 11. Aufl. § 1004 Anm. 41; Urteil des Senats vom 21. September 1960, V ZR 89/59, LM BGB § 1004 Nr. 51). Er allein hat dafür die Verantwortung. Falls seine Maßnahmen nichts fruchten, muß er die sich aus § 888 ZPO ergebenden Folgen tragen. Sollte also eine Kontrolle der Tennisplatzbesucher an dem Zugang, der (vgl. Augenscheinsprotokoll des Oberlandesgerichts vom 11. Juni 1964, S. 2) vom Garten der Caf wirtschaft zu den Pl tzen f hrt (etwa verbunden mit gleichzeitigem Aufstellen entsprechender Hinweisschilder an den beiden  ber den Wei en Regen und den Werkskanal auf das Gel nde des Kl gers f hrenden Br cken), die unbee-rechtigte Wegebenutzung nicht verhindern, so hat der Beklagte andere, weitergehende Verhinderungsma nahmen zu ergreifen. In Betracht k me etwa die Sperrung jenes Zuganges vom Caf garten und die Errichtung einer eigenen Br cke unmittelbar zu der Parzelle 883 1/2.

Falls ihm dazu die Mittel fehlen oder auch hierdurch die derzeitigen Mißstände nicht beseitigt werden sollten, bliebe dem Beklagten als äußerste Maßnahme noch die Einstellung des Spielbetriebes auf den beiden Tennisplätzen. Daß dies unzumutbar wäre, trifft entgegen der Ansicht der Anschlußrevision nicht zu. Der Beklagte kann sich, da er einen den Grundstücksnachbarn rechtswidrig beeinträchtigenden Zustand selbst herbeigeführt hat, insbesondere nicht auf seine finanziellen Aufwendungen zwecks Erstellung der Plätze berufen (vgl. das vorgenannte Urteil vom 21. September 1960). Eben- sowenig greift aus demselben Grunde der - übrigens jetzt in der Revisionsinstanz erstmals erhobene - Ein- wand durch, der Beklagte sei der Grundstückseigentümerin Sch. gegenüber vertraglich verpflichtet, den Spiel- betrieb aufrechtzuerhalten, und der Kläger könne von ihm keinen Vertragsbruch verlangen (in den Vorinstan- zen hatte der Beklagte das Bestehen eines Pacht-, Miet- oder sonstigen Vertragsverhältnisses zwischen ihm und Frau Sch. ständig in Abrede gestellt; vgl. z.B. Kla- gebeantwortung vom 30. Oktober 1962, S. 1); gegebenen- falls muß ihm überlassen bleiben, sich in geeigneter Weise mit der Grundstückseigentümerin zu einigen und sie abzufinden. Von einer Verurteilung zu "unmöglicher Leistung", wie die Anschlußrevision sie rügt, kann da- her unter den vorliegenden Umständen keine Rede sein.

Zu Unrecht möchte die Anschlußrevision, indem sie den Grundbucheintrag anders auslegt, als es das Ober- landesgericht und - kraft selbständiger Würdigung - der erkennende Senat getan hat, die Grunddienstbarkeit dahin erweitern, daß auch der Geh- und Fahrverkehr der Tennisplatzbesucher mit darunter falle. Dem kann nicht

gefolgt werden. Nicht stichhaltig sind ferner die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen aus § 286 ZPO. Daß Sommerfrischler, die bei Frau Sch[REDACTED] als Pensionsgäste wohnten, die Parzelle 883 1/2 auch als Liegewiese benutzt haben, wird im angefochtenen Urteil ausdrücklich erwähnt (S. 20 oben), aber mit Recht nicht für erheblich erachtet. Die Behauptung der Anschlußrevision, das Grundstück habe den Sommerfrischlern und Besuchern der Caféwirtschaft außerdem "als Badewiese" sowie "zu Ballspielen und zu sonstigem sportlichen Tun" gedient, ist neu und findet sich nicht an der von ihr als übergangen gerügten Aktenstelle (Schriftsatz des Beklagten vom 4. Mai 1964, S. 4). Soweit sie geltend macht, die Tennisanlage hänge mit dem Gaststättenbetrieb zusammen und beide bildeten eine wirtschaftliche Einheit, wendet sie sich in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters, der rechtsirrtumsfrei zum gegenteiligen Ergebnis gelangt ist. Die Richtigkeit ihrer Behauptung, der moderne Ausflugs- und Fremdenverkehr fordere bei ländlichen Caféwirtschaften auch die Anlegung von Tennisplätzen, mag dahinstehen, da jedenfalls hier die beiden Plätze nicht von den Inhabern der Gaststätte Sch[REDACTED] angelegt worden sind, sondern von einem Dritten; der gegenteiligen Ansicht des Landgerichts, hierauf komme es nicht an, hat sich der Berufungsrichter berechtigterweise nicht angeschlossen.

Die von der Anschlußrevision ins Feld geführten Billigkeitsgesichtspunkte liegen neben der Sache. Wieso sich die Notwendigkeit einer solchen Betrachtungsweise aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 26. April 1961, V ZR 26/60 (LM BGB § 1018 Nr. 4) ergeben

sollte, ist nicht ersichtlich. Ob die Tennisplätze schon errichtet waren, als der Kläger im Jahre 1954 das dienende Grundstück erwarb, und ob damals die Benutzung dieses Grundstücks durch die Mitglieder, Gäste und Zuschauer des beklagten Vereins für jedermann erkennbar war, spielt für die Entscheidung keine Rolle, weil Inhalt und Umfang der bereits 1935 bewilligten Grunddienstbarkeit durch solche spätere Vorgänge nicht erweitert werden konnten. Deshalb kam es auch nicht darauf an, daß der Kläger zugegebenermaßen anfänglich selbst auf den Plätzen Tennis gespielt und daß er, wie der Beklagte behauptet, bei ihrer Einrichtung mitgeholfen hat (darüber, was es mit dieser "Mithilfe" in Wirklichkeit auf sich hatte, vgl. die unwidersprochen gebliebene Sachdarstellung des Klägers in den Schriftsätzen vom 21. November 1962, S. 14 f, und 29. Mai 1964, S. 16, und die dazu von ihm in Fotokopie vorgelegten Schreiben der Parteien vom 26. Mai und 4. Juni 1956). Die Erörterungen des angefochtenen Urteils darüber, daß die Ausübung der Grunddienstbarkeit den Kläger nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt (S. 24 f), bezogen sich auf den Geh- und Fahrverkehr der Gaststättenbesucher, von dem das Berufungsgericht angenommen hatte, er falle unter das eingetragene Wegerecht, und sie sind ersichtlich durch § 1020 BGB veranlaßt; da indessen das Gehen und Fahren der Tennisplatzbesucher über das dienende Grundstück von vornherein nicht durch die Grunddienstbarkeit gedeckt wird, kommt es hier auf diese Gesetzesbestimmung nicht an; denn sie verpflichtet lediglich den Eigentümer des herrschenden Grundstücks zu einer schonenden Ausübung seiner Befugnisse, ermächtigt ihn aber keineswegs zu einem Hinausgehen über den ursprünglichen Umfang der Grunddienstbarkeit selbst (LM BGB § 1018 Nr. 4

Bl. 3). Daß der Beklagte sich nicht auf seine geldlichen Aufwendungen berufen kann, wurde bereits ausgeführt; aus ihnen folgt jedoch entgegen der Meinung der Anschlußrevision ebensowenig, daß für den Kläger kein rechtsschutzwürdiges Interesse an der Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs vorliege, daß ihm der Einwand der Schikane entgegenstehe (§ 226 BGB) oder daß hier ein Fall unzulässiger Rechtsausübung gegeben sei (§ 242 BGB); denn für die Annahme, das Eigentum des Klägers werde durch den Verkehr der Tennisplatzbesucher nicht beeinträchtigt und ihm komme es allein darauf an, dem Beklagten Schwierigkeiten zu bereiten und ihn zu schädigen, fehlt jeder Anhaltspunkt.

5. Das Oberlandesgericht hat mithin der Klage zu Unrecht nur in beschränktem Umfange stattgegeben. Soweit die Klage abgewiesen wurde, war das angefochtene Urteil aufzuheben. Da nach den getroffenen Feststellungen der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, vermag das Revisionsgericht selbst abschließend zu entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Die Entscheidung muß nach dem Gesagten dahin ergehen, daß in der Urteilsformel der

einschränkende Zusatz "soweit sie nicht die Gaststätte Schrenk besuchen" in Wegfall kommt; außerdem konnte die Strafandrohung nicht bestehen bleiben (Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 888 Bem. II 1). Die Anschlußrevision war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97
Abs. 1 ZPO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Mattern